

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Espelkamp vom 02.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Vorschusszahlung oder eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Espelkamp vom 05.11.2001 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Espelkamp vom 02.12.2013

Gebührentarif ab 01.01.2026

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und –ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien (z. B. einscannen) wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	12,50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	33,00
4.	Erklärungen für das Grundbuch	
a)	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	25,00
b)	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB und § 31 DSchG NRW: - für das erste Flurstück - für jedes weitere Flurstück	40,00 10,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	33,00
7.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	33,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	33,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	33,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	26,00
10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35
11.	Plots	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50
	Für farbige Plots wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	

12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	33,00
13.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	11,00
14.	Ausleihen von Verwaltungsvorgängen für den Zeitraum bis zu 3 Arbeitstagen je Vorgang für jeden weiteren Arbeitstag je Vorgang	5,00 1,00
15.	Ausleihen von Verwaltungsvorgängen in der Bauordnung a) für den Zeitraum von bis zu drei Arbeitstagen: – erste Akte – jede weitere Akte Für jeden weiteren Arbeitstag je Akte (wird ggf. vom Pfand abgezogen) b) Pfand für das Ausleihen von Verwaltungsvorgängen je Hausnummer und Ausleihvorgang	25,00 5,00 1,00 50,00
16.	Ausgabe der vollständigen Bauakten in digitaler Form pro Anschrift a) Bauakten bis 100 Seiten Aktenumfang b) Bauakten bis 300 Seiten Aktenumfang c) Bauakten bis 1.000 Seiten Aktenumfang d) je weitere angefangene 1.000 Seiten Aktenumfang	40,00 60,00 80,00 80,00
17.	Melderegisterauskünfte gemäß § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen etc. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene a) auf Etiketten – 1 – 5.000 Stück, je angefangene 500 – ab 5.001 Stück, je angefangene 500 b) per Online-Filesharing-Dienst oder auf Datenträger – Grundpreis je Auswertung – je angefangene 10 Fälle	42,10 25,00 106,70 0,73

Änderungen:

<u>Satzung vom</u>	<u>betroffene Vorschriften</u>	<u>veröffentlicht am</u>	<u>in Kraft ab</u>
20.12.2023	Anlage „Gebührentarif“ ab Tarif-Nr. 6	22.01.2024	01.01.2024
19.12.2024	Anlage „Gebührentarif“	19.12.2024	01.01.2025
10.12.2025	Anlage „Gebührentarif“	16.12.2024	01.01.2026